

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.02.1963

Geschäftszahl

0359/62

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1959/09/18 0034/59 2

Stammrechtssatz

Begräbniskosten, Kosten eines Grabsteines und Kosten des Nachlaßverfahrens sind grundsätzlich aus dem Nachlaß zu berichtigen. Finden sie darin ihre Deckung, dann können sie nicht vom Erben als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

*

E 18.9.1959, 34/59 #2 VwSlg 2065 F/1959

Beachte

y8313;